

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in seiner Sitzung am 16. Januar 2003 folgende Satzung zur Regelung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt dessen Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die Geschäfte führende Vertreter den vollen Satz der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 36,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 10,00 € je Sitzung.

(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 €. Daneben wird eine Fahrtkostenpauschale pro Sitzung in Höhe von 4,00 € gewährt.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter und Beigeordnete

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister und ehrenamtlichen Gemeindedirektor	404,00 €
b) an den 1. stellv. Bürgermeister, zugleich Verwaltungsvertreter	154,00 €
c) an den 1. stellv. Bürgermeister	104,00 €
d) an den 2. stellv. Bürgermeister	55,00 €
e) an den Verwaltungsvertreter	50,00 €

f) an Beigeordnete 55,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Kreises werden an den Bürgermeister	125,00 €
1. stellv. Bürgermeister	65,00 €
2. stellv. Bürgermeister	40,00 €
Beigeordnete	40,00 €
Fraktionsvorsitzende	30,00 €
Ratsmitglieder	25,00 €
pro Monat gezahlt.	

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höhere Fahrtkostenentschädigung.

§ 5 Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliederherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 13,00 € je Stunde begrenzt.

§ 6 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen.
Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 Fraktionsgelder

Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 30,00 € pro Mitglied, die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.Juli.2002 in Kraft.

Gerdau, den 16. Januar 2003

Gemeinde Gerdau

Siegel

Otto Schröder - Bürgermeister